



18. August 2017

Erste Stellungnahme der Bürgergemeinschaft Bergisch Gladbach Raum Lückera th zu dem Bürgerantrag 51-1 und 51-2 bzgl. des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bergisch Gladbach

Die Bürgergemeinschaft Bergisch Gladbach Raum Lückera th regt an,

den Antrag des Herrn Marc Krüger auf Erweiterung des Gewerbegebiets Zinkhütte in den Neuenborner Busch abzulehnen.

Begründung:

1) Entgegenstehende Zusage des Herrn Willibert Krüger

Im Zusammenhang mit dem Bau des Hochregallagers der Fa. Krüger im Jahr 2001 suchte Herr Willibert Krüger, seinerzeit geschäftsführender Gesellschafter der Fa. Krüger, das Gespräch mit unserer Bürgergemeinschaft. Er sagte uns klipp und klar zu, dass es über den Bau des Hochregallagers hinaus keine Erweiterung der Fa. Krüger in den Neuenborner Busch, auch nicht in Zukunft, geben wird. Dies können Herr Willibert Krüger und Herr Hermann-Josef Bens, Alt Lückera th 6, 51429 Bergisch Gladbach, bestätigen. Auf diese Zusage haben wir uns verlassen. In einem Gespräch mit den Herren Willibert Krüger und Hinteregger im Juni dieses Jahres stellten diese die seinerzeitige Zusage nicht in Abrede, verwiesen aber auf einen Sinneswandel der heutigen Geschäftsführung.

2) Kein Bedarf für eine Erweiterung der Fa. Krüger in den Neuenborner Busch

Die Erweiterung der Fa. Krüger in den Neuenborner Busch ist nicht erforderlich. Der beabsichtigte Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes findet in dem bestehenden Gewerbegebiet Zinkhütte ausreichend Platz.

- a) Das bestehende Verwaltungsgebäude der Fa. Krüger, wohl aus den 70-er Jahren, könnte aufgestockt oder abgerissen und an gleicher Stelle mit dem nunmehr erforderlichen Raumvolumen neu errichtet werden. Um das bestehende Gebäude herum befinden sich großzügig angelegte Parkplätze, deren Fläche durch eine Tiefgarage oder Parkpaletten für den Neubau des Verwaltungsgebäudes genutzt werden könnte. Insofern wird auf die kürzlich erfolgte Erweiterung des Kreishauses Bezug genommen, die ohne die ursprünglich beabsichtigte Beanspruchung des Lerbacher Waldes mit gutem Erfolg realisiert werden konnte.
- b) Die Fa. Krüger nutzt das ehemalige Telekom-Grundstück als Parkfläche. Es ist Aufgabe der Fa. Krüger zu belegen, dass und warum diese Fläche nicht für das beabsichtigte Verwaltungsgebäude genutzt werden kann.
- c) Nichts anderes gilt für das Logistikzentrum mit Schienenanschluss im Gewerbegebiet Zinkhütte. Auch dieses wird ungeachtet der heutigen und zukünftigen Bedeutung des Schienengüterverkehrs lediglich als Parkfläche genutzt.
- d) Herrn Hinteregger, Makler der Fa. Krüger, ist es in dem Gespräch mit Vertretern unserer Bürgergemeinschaft im Juni 2017 nicht gelungen, zu erläutern, dass die Fa. Krüger keine weiteren Flächen im Gewerbegebiet Zinkhütte für den Bau des neuen Verwaltungsgebäudes nutzen kann.

3) Bedeutung des Neuenborner Busches für Mensch und Umwelt

Die beabsichtigte Erweiterung der Fa. Krüger in den Neuenborner Busch beeinträchtigt die Belange von Mensch und Umwelt.

- a) Der Neuenborner Busch ist für die Bürger Lückeraths und Heidkamps bedeutsam. Das Gebiet hat hohen Erholungswert und wird von Spaziergängern intensiv genutzt.
- b) Das Waldgebiet ist zum Schutz der Bürger beider Stadtteile vor den Emissionen des Gewerbegebietes Zinkhütte – zu denken ist etwa an die Lärm- und Geruchsbelästigung durch die Fa. Krüger – bedeutsam.
- c) Die von der Fa. Krüger vorgelegte Raumwiderstandsanalyse hält einer Überprüfung nicht stand.
 - Die Bedeutung des Hasselsbaches nebst Pufferzone als Biotop wird in der Untersuchung nicht hinreichend erfasst.
 - Die Überbauung des Baches und die damit einhergehende Verrohrung des Baches vernichtet dieses Biotop und begründet eine neue Hochwasserproblematik
 - Der Neuenborner Busch ist Quellgebiet und damit von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

- Die Eignung des bereits schmalen Waldstreifens als Frischluftschneise, die auch im Regionalplan ausgewiesen ist, wird beeinträchtigt.
 - Die Bedeutung des Neuenborner Busches als Habitatvernetzung zwischen Königsforst/Saaler Mühle und dem Lerbacher Wald wird vermindert.
- d) Die vorhandene Waldfläche darf nur unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 1 Abs. 5, 1a BauGB als Gewerbegrundstück genutzt werden.

Unsere Bürgergemeinschaft steht für etwaige Rückfragen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Wolfgang Bens
Vorsitzender der Bürgergemeinschaft